

15565/AB
Bundesministerium vom 31.10.2023 zu 16071/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.632.529

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16071/J-NR/2023

Wien, am 31. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. August 2023 unter der Nr. **16071/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schleppende Ermittlungen rund um die FPÖ-Finanzaffäre“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Beantwortung der Anfrage muss sich an den verfassungs- und einfachgesetzlichen Grenzen des Interpellationsrechtes orientieren, zu denen insbesondere die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des subjektiven Grundrechts auf Datenschutz sowie die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der Betroffenen nach der Strafprozessordnung und der Bestimmungen über die Akteneinsicht zählen. Weiters können Fragen zu Detailinhalten eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens auch dann nicht beantwortet werden, wenn dadurch laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder wenn der interne Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund und auf Basis der vorliegenden Informationen wird diese Anfrage wie folgt beantwortet.

Zu den Fragen 1 bis 5 und 24 bis 26:

- 1. Auf Basis
 - a. wie vieler Anzeigen wann von wem gegen wen
 - b. von Amts wegen durch wen wann wurde die Anfangsverdachtsprüfung zum Ermittlungsverfahren iZm dem FPÖ-Finanzskandal wann durch wen begonnen?
- 2. Auf Basis welcher Beweise mündete die Anfangsverdachtsprüfung wann im Ermittlungsverfahren?
- 3. Wann genau begann das Ermittlungsverfahren iZm dem FPÖ-Finanzskandal? Bitte um genau chronologische Auflistung, wann welche Behörde mit welchen Ermittlungen befasst war.
- 4. Wegen welcher konkreten Delikte wurde in welchem Zeitraum gegen welche Person(en) ermittelt?
- 5. Trat die WKStA das Ermittlungsverfahren an die StA Graz ab, weil im Hinblick auf § 20a StPO die Marke von 5 Millionen Euro nicht überschritten wurde?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, aus welchem anderen Grund dann?
 - c. Wenn nein, wer entschied dies wann?
- 24. Wurden vonseiten der Polizei Beweise an eine der im Verfahren involvierten Staatsanwaltschaften herangetragen?
 - a. Falls ja, wann welche von welcher Einheit an welche StA?
- 25. Wurden vonseiten der Polizei Ermittlungshandlungen angeregt, vorschlagen etc. gegenüber welcher im Verfahren involvierten Staatsanwaltschaften?
 - a. Falls ja, wann welche von welcher Einheit an welche StA?
- 26. Wie viele Personen werden als Beschuldigte geführt?

In der gegenständlichen Causa hat die Staatsanwaltschaft Graz aufgrund einer ihr zugegangenen Anzeige vom 5. November 2021, einer erst in weiterer Folge an die Staatsanwaltschaft Graz abgetretenen Anzeige vom 31. Oktober 2021 und vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung ein Ermittlungsverfahren gegen zunächst drei namentlich bekannte Personen eingeleitet. Schließlich wurde eine weitere Anzeige vom 29. März 2022 in das Verfahren der Staatsanwaltschaft Graz einbezogen.

Aktuell wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen sieben namentlich bekannte Personen wegen des Verdachts der Veruntreuung, der Untreue und des Förderungsmissbrauches, in eventu wegen schweren Betruges, geführt.

Die Bekanntgabe der Namen der Anzeiger:innen, der beschuldigten Personen, aber auch der Sachbearbeiter:innen der Staatsanwaltschaft muss aus oben angeführten Gründen unterbleiben.

Mit Blick auf die Übertragung der Strafsache an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat unter anderem das Landeskriminalamt Kärnten mehrere Anlassberichte an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt erstattet.

Auf eine weitergehende Darstellung des Verfahrensstandes sowie des Zeitpunktes der Befassung einzelner Behörden mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen muss mit Blick auf den Umstand, dass es sich um nichtöffentliche Ermittlungsverfahren handelt und die Beantwortung überdies die laufenden Ermittlungen gefährden könnte, an dieser Stelle verzichtet werden.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *6. Woraus ergab sich die Zuständigkeit der konkreten Staatsanwältin bei der StA Graz?*
- *8. Inwiefern wurde die Auslastung der Staatsanwältin vor der Übernahme des Falles eruiert?*

Die Zuständigkeit des konkret befassten Mitglieds der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Geschäftsverteilung und wurde durch das auf dem Zufallsprinzip beruhende elektronische Aktenverteilungssystem bestimmt.

Zu den Fragen 7 und 9:

- *7. Warum war die StA Graz in der Causa FPÖ-Finanzskandal befangen, aber in der Causa Krypta-Skandal nicht?*
- *9. Das Verfahren wurde dann von der StA Graz an die StA Klagenfurt delegiert. Gab es Gründe einer Befangenheit gem § 47 StPO?*
 - a. Wenn ja, welche und warum?*
 - b. Wenn ja, wer entschied über die Befangenheit?*
 - c. Wer war in diese wann gefällte Entscheidung eingebunden?*
 - d. Gab es zu dieser Delegierung Weisungen o.ä.?*
 - i. Wenn ja, wann durch wen?*
 - e. Wenn nein, aus welchem anderen Grund kam es zur Delegierung?*
 - i. Wer entschied über die Befangenheit?*
 - ii. Wer war in diese wann gefällte Entscheidung eingebunden?*
 - iii. Gab es zu dieser Delegierung Weisungen o.ä.?*

1. Wenn ja, wann durch wen?

f. Warum wurde das Verfahren an die StA Klagenfurt erst im Mai 2022 durchgeführt, obwohl das Ermittlungsverfahren seit November-Dezember 2021 geführt wurde?

i. Gab es die Befangenheit anfangs nicht?

Zunächst ist klarzustellen, dass keine tatsächliche Befangenheit der StA Graz gegeben war, sondern die Oberstaatsanwaltschaft Graz lediglich zur Vermeidung jedweden Anscheins einer (strukturellen) Befangenheit mit der Übertragung des Verfahrens gemäß § 28 StPO an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt vorgegangen ist. Bei dieser (Ermessens-)Entscheidung zur Hintanhaltung jedweden Anscheins der Befangenheit wurden zudem auch Zweckmäßigkeitserwägungen mitberücksichtigt, zumal auch auf Polizeiebene kurz zuvor die Ermittlungen von der Steiermark nach Kärnten transferiert worden waren.

Hintergrund für dieses Vorgehen war, dass die Oberstaatsanwaltschaft Graz aufgrund der entfernten Bekanntschaft zweier Bediensteter der Staatsanwaltschaft Graz mit einer der in der gegenständlichen Strafsache beschuldigten Person zur Vermeidung jedweden Anscheins einer (strukturellen) Befangenheit das Verfahren gemäß § 28 StPO der Staatsanwaltschaft Klagenfurt übertragen hat.

Demgegenüber wird der betreffende Beschuldigte im Rahmen des sog. „FPÖ-Kryptoskandals“ nicht in Verfolgung gezogen bzw. steht - soweit bekannt - mit diesem in keinem Zusammenhang, sodass dort keine solche Anscheinsbefangenheit vorliegt.

Weisungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erteilt.

Zur Frage 10:

- *War in diesem Fall in irgendeiner Art und Weise die Generalprokuratur involviert?*
 - a. Wenn ja, wann inwiefern?*

Die Generalprokuratur war (in die Entscheidung gemäß § 28 StPO) nicht involviert, weil für die Befassung einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Graz keine Veranlassung bestand.

Zur Frage 11:

- *Woraus ergab sich die Zuständigkeit der konkreten Staatsanwältin bei der StA Klagenfurt?*

a. War diese zuvor bereits mit politischbrisanten Verfahren befasst?

i. Wenn ja, welche?

b. Wurde ihre Zuständigkeit durch das Zufallsprinzip begründet oder wurde sie konkret ausgewählt?

i. Wenn sie ausgewählt wurde, von wem?

Die Zuständigkeit des konkret befassten Mitglieds der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der Geschäftsverteilung und wurde durch das auf dem Zufallsprinzip beruhende elektronische Aktenverteilungssystem bestimmt.

Zu den Fragen 12 und 17:

- 12. Wurde in dieser Causa eine Trennung nach § 27 StPO durchgeführt oder wird gegen alle Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vorgegangen?
 - a. Wenn ja, wann kam es zur Trennung des Verfahrens?
 - b. Wenn ja, warum kam es zur Trennung des Verfahrens?
- 17. Wie viele Verfahrensstränge beinhaltet das gesamte Ermittlungsverfahren?
(Bitte um genaue Auflistung)
 - a. Sind bereits Ermittlungen zu einzelnen Verfahrenssträngen abgeschlossen?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Verfahrenstrennungen wurden (bislang) nicht vorgenommen. Darüber hinaus können aus eingangs angeführten Gründen keine weiteren Informationen erteilt werden.

Zur Frage 13:

- In welchem Zusammenhang steht das Verfahren 29 St 195/21w mit dem Verfahren 17 St 216/21w?

Zum erstgenannten Aktenzeichen wurde die Abtretung der Anzeige vom 31. Oktober 2021 an die Staatsanwaltschaft Graz erfasst. Sodann erfolgte die Vereinigung mit dem bereits zum zweitgenannten Aktenzeichen anhängigen Ermittlungsverfahren.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- 14. Seit wann wird gegen Mario Kunasek in dieser Causa ermittelt?
 - a. Wegen welcher Delikte genau?
 - b. In welchem Zusammenhang steht die Finanzierung von Kunaseks Privathaus mit dem Spesenskandal?

- *15. Wann wurde ein Auslieferungsantrag von der StA gestellt?*
 - a. *In welcher Weise wurde dieser gestellt?*
- *16. Wann wurde der Beschluss der Auslieferung vom steirischen Landtag der StA gemeldet?*
 - a. *In welcher Weise wurde dieser gemeldet?*
 - i. *Ist es richtig, dass die Auslieferung bereits am 5. Juli von Seiten der Landtagsdirektion übermittelt wurde?*
 - ii. *Wie ist es zu erklären, dass keine Meldung bei der StA eingelangt ist?*
 - b. *Wann nahm die StA die Auslieferung von Mario Kunasek letztendlich zur Kenntnis?*
 - i. *Warum wurden nach Kenntnisnahme keiner Ermittlungsschritte gesetzt?*
 - c. *Ist es richtig, dass bereits am 11. Jänner 2023 die Aufhebung der Immunität gefordert wurde?*
 - i. *Wenn ja, warum wurde die erste Aufhebung der Immunität erst Mitte April 2023 durchgeführt?*
 - ii. *Wann wurde die Aufhebung der Immunität von der StA beantragt?*
 - iii. *Warum wurde das Erhebungseruchen an den Steiermärkischen Landtag derart ungewöhnlich knapp gefasst?*

Mit Blick darauf, dass über diese Vorgänge bereits medial berichtet wurde, kann zum Ablauf des Auslieferungsverfahrens im Rahmen der einleitend dargestellten Rahmenbedingungen Folgendes bekanntgegeben werden:

Der schriftliche Auslieferungsantrag an die Frau Präsidentin des Steiermärkischen Landtages wurde am 24. Februar 2023 gestellt, nachdem die noch erforderlichen Ergänzungen des zugrundeliegenden Polizeiberichts vorlagen, ein ergänzender Antrag aufgrund einer weiteren, Mitte März 2023 übermittelten Anzeige am 1. Juni 2023. Der Antrag, dem stattgegeben wurde, entsprach allen Formvorgaben und rechtlichen Voraussetzungen.

Am 5. Mai 2023 langte die Zustimmung des Landtages im Hinblick auf das erste Auslieferungsansuchen per Post bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein, die Zustimmung zum ergänzenden Auslieferungsbegehren per Mail am 1. August 2023. Aus welchen Gründen das Schreiben nicht schon früher bei der Staatsanwaltschaft einlangte, kann nicht beantwortet werden, da diese nicht in der Sphäre der Staatsanwaltschaft lagen.

Die Aufhebung der Immunität wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt unverzüglich dem Landeskriminalamt Kärnten zur Kenntnis gebracht. Die inhaltliche Gestaltung und die genauen zeitlichen Abfolgen der Ermittlungsschritte wurden mit dem Landeskriminalamt akkordiert und sind Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO).

Details zum verfahrensgegenständlichen Verdacht können aus den einleitend genannten Gründen nicht dargelegt werden.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *18. In welcher dieser Verfahrensstränge wiederum kam es wann zu einer Veröffentlichung der Einstellungsgrundbegründung gemäß § 35 a StAG?*
 - a. Warum kam es zu einer Einstellungsgrundbegründung?
 - b. Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?
- *19. In welchen Verfahrenssträngen kam es nicht zu einer Veröffentlichung der Einstellungsgrundbegründung?*
 - a. Warum nicht?
 - b. Wer hat sich wann gegen die Veröffentlichung ausgesprochen?
 - c. Wer entschied jeweils wann gegen die Veröffentlichung?
- *20. In welchen Verfahrenssträngen kam es wann zu einer Anordnung bzw. Weisung vom BMJ oder welcher OStA an die untergebene StA, die Einstellungsgrundbegründung zu veröffentlichen?*

Es gab keine – auch nur teilweise – Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder ein Vorgehen nach § 35c StAG.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *21. Gab es Weisungen in der FPÖ-Finanzaffäre:*
 - a. von Seiten des BMJ?
 - i. Falls ja, welche?
 - b. von Seiten der OStA Graz?
 - i. Falls ja, welche?
- *22. Falls es Fälle von Weisungen nach § 29a StAG gab, wurden diese dem Parlament berichtet?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Zur Frage 23:

- *Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden seit Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in allen oben genannten Verfahrenssträngen wann durch wen gesetzt?*
 - a. *Welche Personen wurden wann einvernommen?*
 - b. *Wo wurden wann Sicherstellungen oder Hausdurchsuchungen durchgeführt?*
 - i. *Welche Gegenstände wurden dabei sichergestellt?*
 - ii. *War die Identitären Bewegung dabei auch von Hausdurchsuchungen betroffen?*
 - c. *Wann haben Sie davon erfahren (bitte um zeitliche Aufschlüsselung je nach Ermittlungsschritt)?*

Bis dato wurden zahlreiche Einvernahmen nach der Strafprozessordnung durchgeführt, wobei zahlreiche weitere Einvernahmen noch ausständig sind. An zwölf Standorten wurden Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen durchgeführt.

Eine Darstellung der einzelnen Ermittlungsschritte bzw. des Verfahrensstandes sowie des Zeitpunktes der Befassung einzelner Behörden mit der Durchführung von Ermittlungshandlungen ist aus den eingangs angeführten Gründen nicht möglich.

Das Bundesministerium für Justiz hat erst mit der Berichterstattung aus Anlass der Beantwortung dieser Anfrage von den Verfahrensdetails erfahren.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *27. Gab es einen Austausch der StA Klagenfurt mit anderen Staatsanwaltschaften, insb. der für die Fachaufsicht verantwortlichen Oberstaatsanwaltschaft Graz oder anderen Personen aus dem BMJ zu der Frage der Privatbeteiligung KFG?*
 - a. *Wenn ja, wann mit wem?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *28. Dem Einspruch der KFG brachte gegen den Ausschluss vom Verfahren gab das LG Klagenfurt statt. Gegen diese Entscheidung legte die StA Klagenfurt Berufung ein. Wer war in der Hierarchie bzw. wer von politischer Ebene in diese Entscheidung wann eingebunden?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz wird über die Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt informiert. Einen Austausch zur Frage der Privatbeteiligung des KFG gab es weder mit der Oberstaatsanwaltschaft Graz noch mit anderen Dienststellen

oder der Zentralstelle. Im Zusammenhang mit der Einbringung der Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt waren die behördeninternen Vorgesetzten (Gruppenleiterin und der Leiter der Staatsanwaltschaft) eingebunden. Eine politische Einbindung gab es nicht.

Dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die hier in Rede stehende (Rechts-)Frage des Privatbeteiligtenstatus an das Rechtsmittelgericht herangetragen hat, um solcherart Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit zu erlangen, ist aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüßen.

Zur Frage 29:

- *Warum wurde den Beschuldigten bereits Ende Mai der Verlust des Privatbeteiligtenstatus des KFG mitgeteilt, aber den Betroffenen erst am 1. Juni 2023?*
 - a. *In welcher Form wurde es den Beschuldigten mitgeteilt?*
 - b. *Wurde es auf eine andere Weise als per ERV kommuniziert?*

Gegenstand der Ende Mai erfolgten Mitteilung war nach den vorliegenden Informationen nicht der Verlust des Privatbeteiligtenstatus des KFG.

Alle Mitteilungen und Verständigungen erfolgten ausnahmslos via ERV.

Zur Frage 30:

- *Wie oft kam es in den letzten 10 Jahren zu einer derartigen Berufung einer StA gegen die Privatbeteiligtenstatus einer natürlichen oder juristischen Person?*
 - a. *in welchen Fällen wann durch welche StA?*

Mangels statistischer Aufzeichnungen zur Häufigkeit derartiger Rechtsmittelinhalt war eine Beantwortung dieser Frage mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zur Frage 31:

- *Konnten von Seiten des BMJ Kontakte abseits des Amtswegs zwischen Vertreter:innen der StA Klagenfurt und Amtsträger:innen der Stadt Graz, des Landes Steiermark und/oder Beschuldigten iZm diesem Fall festgestellt werden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, was sind die Konsequenzen?*

Über Kontakte „abseits des Amtsweges“ wurde weder berichtet, noch sind solche bekannt.

Zur Frage 32:

- *Gab es Anzeigen iZm der Verfahrensführung gegen Staatsanwält:innen, Polizist:innen etc. in dieser Causa?*
 - a. *Wenn ja, wann durch wen gegen wegen?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - c. *Wenn ja, wie wurde genau mit diesen Anzeigen verfahren?*
 - i. *Gibt es aktuell dazu ein Ermittlungsverfahren?*
 - 1. *Wenn ja, gegen wen?*
 - 2. *Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?*

Anzeigen in Zusammenhang mit der Verfahrensführung gegen Staatsanwält:innen und/oder Polizist:innen sind nicht bekannt.

Zur Frage 33:

- *Gab es Dienstbesprechungen zu diesem Verfahren?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele?*
 - c. *Wenn ja, wer war anwesend?*
 - d. *Wenn ja, wurden diese Dienstbesprechungen protokolliert?*

Es gab mehrere Dienstbesprechungen, an denen der bestellte Sachverständige, die erhebenden Polizeibeamt:innen des Landeskriminalamtes Kärnten und das fallbearbeitende Mitglied der Staatsanwaltschaft Klagenfurt (zuletzt auch die Gruppenleitung) teilnahmen. Diese wurden intern in einem Vermerk protokolliert.

Zur Frage 34:

- *Handelt es sich im gesamten Komplex um ein berichtspflichtiges Verfahren?*
 - a. *Wenn ja, welche Verfahren davon sind berichtspflichtig?*
 - b. *Wenn ja, wann erstattete die Staatsanwaltschaft worüber wem Bericht?*
 - c. *Wenn ja, was war wann die Reaktion der den Bericht empfangenden Behörde?*
 - d. *Wann erstattete die Staatsanwaltschaft worüber wem einen Vorhabensbericht?*

Die Causa wurde bereits mit dem ersten Bericht der Staatsanwaltschaft Graz vom 12. bzw. 16. November 2021, bestätigt mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft vom 19. November 2021, als berichtspflichtig gemäß § 8 Abs 1 StAG eingestuft.

Die Staatsanwaltschaft erstattet demnach anlassbezogen Vorhabens- und Informationsberichte an die Oberstaatsanwaltschaft Graz. Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt an die Oberstaatsanwaltschaft Graz wurden am 26. Jänner 2023, am 27. April 2023 und am 5. Mai 2023 erstattet und von der Oberstaatsanwaltschaft genehmigt.

Die Fragen zum Inhalt dieser Berichte betreffen den internen Meinungsbildungsprozess der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Ermittlungsverfahren, weshalb hierzu aus den einleitend dargelegten Gründen keine Auskunft erteilt werden kann.

Zur Frage 35:

- *Wie lang ist die durchschnittliche Ermittlungsdauer von*
 - a. *Großverfahren'*
 - b. *"Clamorose Fällen"*
 - c. *"normalen" Verfahren bei der StA Klagenfurt?*

Die Dauer eines Verfahrens hängt grundsätzlich von dessen Komplexität und Umfang, unter anderem auch der allenfalls notwendigen Befassung von Sachverständigen und einem allenfalls notwendigen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland ab. Ein Durchschnittswert für von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt geführte Ermittlungsverfahren kann aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht angegeben werden.

Für das gesamte Bundesgebiet lässt sich jedoch (mit Stand 2022) sagen, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Schnitt 3,6 Monate dauern. Dennoch gibt es Verfahren, die länger dauern. Dabei handelt es sich um komplexe Verfahren, wie beispielsweise im Bereich Korruption. Ermittlungsverfahren, die länger als drei Jahre dauern, müssen einem unabhängigen Gericht vorgelegt werden, das dann prüft, ob das Verfahren eingestellt oder weitergeführt wird (§ 108a StPO). Dies betraf weniger als 0,4% der Ermittlungsverfahren.

Zu den Fragen 36 und 37:

- 36. *Wann ist mit dem Ende der Ermittlungen bzw. Erhebung der Anklage zu rechnen?*
- 37. *Was sind die Ursachen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens?*

Die Ursachen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens sind vielschichtig (etwa umfangreich auszuwertendes Datenmaterial und sich daraus ergebende Kapazitätsfragen sowie neu aufkommende Verdachtsmomente). Die Frage nach dem Ende der Ermittlungen und zur

(Art der) inhaltlichen Finalisierung des Verfahrens kann derzeit seriöserweise noch nicht beantwortet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.